

Sitzung vom 4. Februar 2015

**107. Interpellation (Biodiversität auf kantonalen Grundstücken)**

Die Kantonsrätinnen Kathy Steiner, Zürich, und Patricia Ljuboje, Urdorf, haben am 1. Dezember 2014 folgende Interpellation eingereicht:

Sowohl auf Land- und Forstwirtschaftsflächen wie auch im Strassen- und Siedlungsraum kann mit den richtigen Massnahmen viel für die Erhöhung und Sicherung der Biodiversität geleistet werden. In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche gesetzlichen Grundlagen betreffend Förderung der Biodiversität bestehen auf Bundes- und Kantonsebene?
2. Wie viel Prozent der Dächer von Gebäuden im Besitz des Kantons ist begrünt?
3. Bestehen für die Bepflanzung von kantonseigenen Grünflächen Richtlinien für die Bevorzugung von einheimischen Pflanzen?
4. Bestehen für den Unterhalt von kantonseigenen Grünflächen Richtlinien für den Umgang mit invasiven Neophyten?
5. Ist der Regierungsrat bereit, auf kantonseigenen Land- und Forstwirtschaftsflächen sowie auf Grundstücken an Strassen und im Siedlungsraum eine Vorbildfunktion zu übernehmen und sich dort verstärkt für die Erhöhung der Biodiversität einzusetzen?
6. Ist er bereit, die für den Unterhalt zuständigen Personen entsprechend zu schulen?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Kathy Steiner, Zürich, und Patricia Ljuboje, Urdorf, wird wie folgt beantwortet:

Die Förderung der Biodiversität ist eine wichtige öffentliche Aufgabe. Der Druck auf die Biodiversität nimmt nach wie vor zu und die Entwicklung ist negativ (vgl. Umweltbericht S. 4 «Artenvielfalt nimmt weiter ab»). Der Kanton hat bei der Ausübung seiner Tätigkeiten eine Vorbildrolle bezüglich Förderung der Biodiversität. Gestützt auf Art. 18b des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451)

sind die Kantone verpflichtet, in intensiv genutzten Gebieten innerhalb und ausserhalb von Siedlungen für ökologischen Ausgleich zu sorgen. Für die Gestaltung und den Unterhalt von kantonalen Anlagen besteht eine allgemeine Weisung, für den kantonalen Hoch-, Tief- und Wasserbau bestehen spezifische Weisungen.

Zu Frage 1:

Auf Bundesebene ist die Förderung der Biodiversität in erster Linie im NHG und in der zugehörigen Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (SR 451.1) geregelt. Daneben bestehen verschiedene nationale Biotopschutzverordnungen (Auenverordnung, SR 451.31, Hochmoorverordnung, SR 451.32, Flachmoorverordnung, SR 451.33, Amphibienlaichgebiete-Verordnung, 451.34). Einzelne Bestimmungen zur Biodiversitätsförderung finden sich auch im Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 (SR 921.0), im Jagdgesetz vom 20. Juni 1986 (SR 922), im Fischereigesetz vom 21. Juni 1991 (SR 923), im Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (SR 814.20) und im Wasserbaugesetz vom 21. Juni 1991 (SR 721.100).

Auf kantonomer Ebene ist die Förderung der Biodiversität im Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 (LS 700.1, III. Titel, Der Natur- und Heimatschutz) und in der zugehörigen Kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung vom 20. Juli 1977 (LS 702.11) geregelt.

Zu Frage 2:

Bei Neubauten und Erneuerungen von Dächern wird die «Gründachrichtlinie für Extensivbegrünungen» der Schweizerischen Fachvereinigung Gebäudebegrünung angewendet. Über den Anteil an Gebäuden mit begrünten Dächern, die im Besitz des Kantons sind, stehen keine Daten zur Verfügung.

Zu Frage 3:

Die Grünflächen an Staatstrassen (einschliesslich Plätze und regionale Rad-, Fuss-, Wander- und Reitwege) werden bei Neuanlagen oder Ersatzpflanzungen seit Jahren mit einheimischen Pflanzen bepflanzt. Bei grösseren Bepflanzungen zieht das Tiefbauamt (TBA) die Abteilung Wald des Amtes für Landschaft und Natur (ALN) zur Beratung bei. Diese Fachstelle führt die neuen Bepflanzungen oftmals auch selbst oder mit Unterstützung des Strasseninspektorats aus. Die Anlage von Wiesen im Rahmen von Bauprojekten erfolgt in der Regel dank Direktbegrünungen mit regionaltypischem Saatgut. Das ALN vermehrt im Forstpflanzgarten Finsterloh regionale Öko-Typen der einheimischen Arten.

Im Massnahmenplan «2014–2017 invasive gebietsfremde Organismen» der Baudirektion bezieht sich eine der 19 Massnahmen auf den vermehrten Einsatz von einheimischen Arten bei Begrünungen. Damit soll erreicht werden, dass vor allem an Orten in dichtbebautem Siedlungsgebiet, wo dem verbleibenden Grünraum eine ökologisch wichtige Rolle zukommt, die Vernetzung und eine minimale biologische Vielfalt gewahrt bleiben. Die Umsetzung erfolgt mit Empfehlungen und Checklisten.

Zu Frage 4:

Gestützt auf den Massnahmenplan «2014–2017 invasive gebietsfremde Organismen» der Baudirektion erarbeiten die beteiligten Ämter jährlich ein konkretes Neobiota-Programm. Darin werden die Massnahmen der Unterhaltsdienste für den Umgang mit invasiven gebietsfremden Pflanzen (Bekämpfung, Prävention) koordiniert und festgelegt. So sind zum Beispiel besonders gefährliche Arten wie Ambrosia, der Riesenhörnchenkornel oder das Schmalblättrige Greiskraut an allen Orten, wo sie von den Unterhaltsdiensten aufgefunden werden, zu bekämpfen. Bei vielen Arten ist noch nicht bekannt, welches die wirkungsvollste Bekämpfungsmethode ist. Weil Einzelaktionen erfahrungsgemäss wenig verbessern, wird die Zusammenarbeit der verschiedenen Unterhaltsdienste (Bund, Kanton, Gemeinden und Private) aktiv gefördert.

Auch bei Machbarkeitsstudien oder Bauprojekten wird gemäss dem Massnahmenplan für invasive gebietsfremde Organismen vorgegangen. Insbesondere wird eine Risikoanalyse erstellt und Aushub entsprechend der Belastung gesondert behandelt.

Zu Frage 5:

Die im Landwirtschaftsgebiet gelegenen kantonseigenen Grundstücke dienen mehrheitlich einem bestimmten Zweck (Strassenfonds, Natur- und Heimatschutzfonds, Staatswald, Strickhof). Soweit mit dem Zweck vereinbar und fachlich sinnvoll, werden die Grundstücke mit ökologischen Zielen bewirtschaftet.

Im Zusammenhang mit Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 221/2012 betreffend Für Natur optimierter Unterhalt der Kantonsstrassenböschungen hat das TBA in der Unterhaltsregion I (Zürcher Unterland) in Zusammenarbeit mit dem ALN, dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) und externen Fachleuten ein Pilotprojekt eingeleitet. Dieses zeigt auf, wie artenreiche Magerwiesen erhalten und aufgewertet und die darin vorkommenden seltenen oder bedrohten Tier- und Pflanzenarten durch eine angepasste Schnitttechnik geschont werden können. Das im Pilotprojekt erarbeitete Vorgehen wird nun auch auf die übrigen Unterhaltsregionen angewendet.

Zu Frage 6:

Aus- und Weiterbildungen werden vom Strickhof im Bereich Landwirtschaft sowie von der Abteilung Wald im Bereich Forst auch für Personen der kantonalen Unterhaltsdienste angeboten. Die einzelnen kantonalen Unterhaltsdienste (TBA, AWEL und ALN) führen selber Kurse im Bereich Biodiversität durch und regen den individuellen Besuch von entsprechenden Weiterbildungskursen an. Ebenso werden regelmässig praktische und theoretische Kurse zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Pflanzen angeboten.

Für die erfolgreiche Umsetzung des Projekts «Für Natur optimierter Unterhalt der Kantonsstrassenböschungen» ist die stufengerechte Schulung der Kader und Mitarbeitenden der Unterhaltsbetriebe in den Themenbereichen Magerwiesenbewirtschaftung und Bekämpfung der invasiven gebietsfremden Pflanzen unabdingbar. Die Schulungen erfolgen beim TBA laufend im Rahmen der Umsetzung der Projekte.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**